

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 17.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunde, darüber als volle Stunde abgerechnet.
- (3) Für Auslagen wird für jeden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau ein Durchschnittssatz von 15,00 € je Einsatz gewährt. Der Auslagenersatz beinhaltet die Erschwerniszulage, Reinigung der persönlichen Ausrüstung, Anfahrt zum Gerätehaus und ähnliche Aufwendungen.
- (4) Dauert ein Einsatz über 4 Stunden hat der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige zusätzlich Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag folgende Kosten ersetzt:
 1. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen der nachgewiesene Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe und für die notwendigen Auslagen Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
 2. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Ausbilder in Höhe von 7,50 € je Stunde. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standortfeuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 5,00 € je Stunde. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunde, darüber als volle Stunde abgerechnet.
- (2) Die nachfolgend ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten, gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1, eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG:

-	Feuerwehrkommandant	1.200,00 €
-	stellvertretender Feuerwehrkommandant	400,00 €
-	<u>Abteilungskommandanten:</u>	
-	Freistett	800,00 €
-	Rheinbischofsheim	640,00 €
-	Linx	400,00 €
-	Diersheim	400,00 €
-	Helmlingen	400,00 €
-	Memprechtshofen	400,00 €
-	Honau	400,00 €
-	Holzhausen	400,00 €
-	Hausgereut	400,00 €
-	<u>technische Funktionsträger:</u>	
-	Atenschutz Gerätewart	300,00 €
-	Stellvertretender Gerätewart Rheinau	500,00 €

- Gerätewarte der Abteilungen:

- Rheinbischofsheim	400,00 €
- Linx	240,00 €
- Diersheim	240,00 €
- Helmlingen	240,00 €
- Membrechtshofen	240,00 €
- Honau	240,00 €
- Holzhausen	240,00 €
- Hausgereut	240,00 €

- Jugendfeuerwehrwart Rheinau	300,00 €
-------------------------------	----------

- Jugendfeuerwehrwarte der Abteilungen:

- Freistett	100,00 €
- Rheinbischofsheim	100,00 €
- Linx	100,00 €
- Diersheim	100,00 €
- Helmlingen	100,00 €
- Membrechtshofen	100,00 €
- Honau	100,00 €
- Holzhausen	100,00 €
- Hausgereut	100,00 €

- (3) Als Beitrag an die Kameradschaftskasse werden jährlich 35,00 € je aktivem Mitglied in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau gewährt. Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist immer die Gesamtzahl der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau zum 31.12. des Vorjahres. In dem Beitrag sind sämtliche weitere Leistungen, wie zum Beispiel Zehrgeld anlässlich der Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen, bei Hauptversammlungen und Abschlussübungen sowie anlässlich von Ausflügen und ähnliche Leistungen, enthalten.

§ 4

Hauptamtlicher Gerätewart

Die Stadt Rheinau beschäftigt für die Freiwillige Feuerwehr Rheinau einen hauptamtlichen Gerätewart. Sollte dieser im Rahmen seiner Beschäftigung Aufgaben eines der unter § 3 Absatz 2 genannten Funktionsträgers übernehmen, entfällt dessen jährliche Entschädigung ab dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass innerhalb der nachzuweisenden üblichen Arbeitszeit als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Als Verdienstausschlag gemäß dieser Satzung wird ein Betrag von 9,00 € je Stunde gewährt.

§ 6

Entschädigung für Selbständige

Für die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass innerhalb der nachzuweisenden üblichen Arbeitszeit als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Der entsprechend §§ 1 und 2 nachzuweisende Verdienstausschlag wird auf maximal 35,00 € je Stunde begrenzt und für maximal 8 Stunden pro Tag gewährt.

§ 7

Feuersicherheitsdienst und Ordnungsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau erhalten für bei Veranstaltungen angeordnete und geleistete Feuersicherheits- und Ordnungsdienste gegen Nachweis auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunde, darüber als volle Stunde abgerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) § 3 tritt rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinau vom 18. Dezember 2001 sowie sämtliche Änderungssatzungen hierzu außer Kraft.

Rheinau, den

.....
Michael Welsche
Bürgermeister